

# RECHT **RdU** DER UMWELT

Editorial  
dritte Piste!

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler**, **Eva Schulev-Steindl**

Ständige Mitarbeiter **W. Berger**, **M. Bydlinski**, **D. Ennöckl**, **B.-C. Funk**, **D. Hinterwirth**,

**W. Hochreiter**, **P. Jabornegg**, **V. Madner**, **F. Oberleitner**, **B. Raschauer**,

**N. Raschauer**, **P. Sander**, **J. Stabentheiner**, **E. Wagner**, **R. Weiß**

April 2017

02

45 – 88

## Schwerpunkt

### Neues im UVP- und Gewerberecht

**Handlungsbedarf im UVP-G aufgrund der RL 2014/52/EU**

*Susanna Eberhartinger-Tafill und Martin Bösch* ➔ 49

**Parkplätze und Parkgaragen nach dem UVP-G**

*Stefan Lampert und Wolfram Schachinger* ➔ U&T 34

**Kritische Anmerkungen zur Änderung von anlagenrechtlichen**

**Teilen der GewO** *Felix Holzmannhofer* ➔ 60

## Beitrag

**Eigentumsbeschränkungen im Spannungsfeld von Natura 2000  
und Land- und Forstwirtschaft (Teil 1)** *Gottfried Holzer* ➔ 55

## Aktuelles Umweltrecht

**EU: Kreislaufwirtschaft I und II** ➔ 67

**Nov zum BStG zur Verfahrensbeschleunigung** ➔ 71

## Leitsätze

**Schwerpunkt Gewerberecht** ➔ 76

## Rechtsprechung

**VfGH verneint Verordnungsanfechtung durch Umweltorganisation**

*Teresa Weber* ➔ 76

**BVwG: Pumpspeicher Koralm ist UVP-pflichtig**

*Barbara Weichsel-Goby und Stefanie Schabhüttl* ➔ 79

**OGH: Ersatz von Wiederbesatzkosten bei rechtswidrigem Abschuss  
von Wildtieren** *Rainer Weiß* ➔ 83

### → Ersatz von Wiederbesatzkosten bei rechtswidrigem Abschuss geschützter Wildtiere

→ Dem „Vermögen“ einer Person kommt kein absoluter Schutz zu. Ein reiner Vermögensschaden ist daher bei fahrlässiger Zufügung außerhalb (vor-)vertraglicher Beziehungen grundsätzlich nicht ersatzfähig. Anderes gilt, wenn sich die Rechtswidrigkeit des schädigenden Verhaltens aus der Rechtsordnung ableiten lässt, insb bei Schutzgesetzverletzungen. Bei Schutznormübertretungen besteht eine Ersatzpflicht aber nur, wenn als Schutzzweck einer bestimmten Norm

die Hintanhaltung eines über die Aufrechterhaltung absolut geschützter Rechtspositionen hinausgehenden Interesses einer bestimmten Person an ihren vermögenswerten Interessen zu erkennen ist.

→ § 181 f StGB dient nicht nur dem ideellen Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung bestimmter Tierarten, sondern auch dem Schutz finanzieller Interessen derjenigen, die den Aufwand, der aus der – sowohl auf nationaler als auch auf internatio-

---

#### RdU 2017/71

§ 181 f StGB;  
 OÖ JagdG;  
 § 1 Abs 1 OÖ  
 SchonzeitenV  
 2007;  
 § 28 Abs 3 OÖ  
 NSchG 2001;  
 § 5 OÖ Arten-  
 schutzV;  
 FFH-RL;  
 § 1311 ABGB;

OGH 22. 12. 2016,  
6 Ob 229/16v

OGH 22. 12. 2016,  
6 Ob 229/16v

Nationalpark;  
FFH-Schutz-  
gebiet;  
Wieder-  
besatzmaß-  
nahme;  
Abschuss  
geschützter  
Wildtiere;  
Schadenersatz  
bei bloßem Ver-  
mögensschaden

OGH erkennt, dass natur-  
schutzrechtliche Bestim-  
mungen unter bestimmten  
Voraussetzungen auch  
dem Schutz von Vermö-  
gensinteressen dienen.

naler Ebene bestehenden – Verpflichtung zur Setzung von Maßnahmen zum Schutz dieser Tierarten resultiert, zu tragen haben.

### Sachverhalt:

Mit rechtskräftigem U [...] wurde die Bekl schuldig erkannt, im Zeitraum Ende April 2013 bis 13. 5. 2013 im Jagdrevier der Einzeljagd „Forstverwaltung W“ im Bereich der Alberhütte (sohin außerhalb des Gebiets des Nationalparks Kalkalpen) dadurch, dass sie den Luchskuder mit der Bezeichnung „B 7“ mit einem Kugelgewehr der Marke Blaser, Kal 30–06, erlegte, Exemplare einer im Anh IV lit a) der RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen aufgezählten, sohin einer geschützten wildlebenden Tierart, entgegen Rechtsvorschriften, nämlich entgegen § 5 OÖ ArtenschutzV idgF sowie entgegen § 1 Abs 1 der OÖ SchonzeitenV 2007 idgF, getötet zu haben. Sie wurde hiefür wegen des Vergehens der vorsätzlichen Schädigung des Tier- und Pflanzenbestands nach § 181 f Abs 1 StGB zu einer Geldstrafe von 240 TS zu je € 8,-, im Nichteinbringungsfall zu 120 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe, sowie zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt. Gem § 366 Abs 2 StPO wurde die kl Partei als dortige Privatbeteiligte mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Die kl Partei begehrte von der Bekl die Zahlung von € 12.101,- samt Zinsen und brachte dazu vor, sie sei aufgrund gesetzlichen Auftrags dazu verpflichtet, den Bestand der Luchse im und um den Nationalpark Kalkalpen zu gewährleisten und zu fördern. Sie sei daher verpflichtet, einen neuen Luchskuder anzukaufen und auszusetzen, nachdem die Bekl rechtswidrig das im Park lebende, dort geborene Tier „B7“ geschossen habe. Ohne eine Neuansiedlung männlicher Tiere sei die Population nicht mehr aufrecht zu erhalten. Die kl Partei sei unmittelbar in ihrem Vermögen geschädigt und als diejenige, die die Kosten der Wiederherstellung zu tragen habe, ersatzberechtigt. Die Wiederansiedlungskosten in Höhe des Klagsbetrags würden sich aus dem Wert des neu zu erwerbenden Luchses sowie den in den Schutzbereich fallenden Folgeschäden ergeben.

Die Bekl bestritt das Klagebegehren, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete ein, die kl Partei habe durch den Abschuss des Luchses „B7“ keinen Schaden erlitten, weil es sich dabei um einen wild geborenen Luchs handle, die Erlegung des Luchses nicht im Gebiet des Nationalparks Kalkalpen erfolgt sei sowie das Wiederansiedlungsprojekt für den Luchs und die Bestandsstützung aus öffentlichen Fördermitteln finanziert werde. Die kl Partei habe keinen gesetzlichen Auftrag zur Wiederansiedlung eines Luchskuders. Jedenfalls würden sich die Pflichten der kl Partei auf das Gebiet des Nationalparks beschränken. Eine Pflicht zur Bestandssicherung außerhalb des Nationalparks bestehe nicht. Unmittelbar Geschädigte durch die Erlegung des Luchses sei die katholische Kirche als Jagdberechtigte, in deren behördlich festgestelltem Jagdgebiet das Tier erlegt worden sei. Ein Fall einer bloßen Schadensverlagerung liege nicht

→ Darauf, ob dem Schädiger der Charakter der übertretenen Norm als Schutzvorschrift bekannt ist, kommt es nicht an.

vor. Die kl Partei sei, wenn überhaupt, nur mittelbar Geschädigte. Sie sei in keinem absolut geschützten Recht verletzt worden. Bei den Kosten der Auswilderung eines Luchses im Nationalpark handle es sich allenfalls um einen bei deliktischer Haftung nicht ersatzfähigen, mittelbaren bloßen Vermögensschaden.

Das ErstG gab dem Klagebegehren statt. Dabei ging es im Wesentlichen von folgendem Sachverhalt aus: Die kl Partei wurde gem Art IV Abs 2 der Vereinbarung gem Art 15 a BVG zwischen dem Bund und dem Land OÖ zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks OÖ Kalkalpen samt Anlagen, BGBl I 1997/51, gegründet. Zu den Aufgaben der Nationalparkverwaltung gehört gem Art V dieser Vereinbarung ua die Durchführung jener Maßnahmen, die dem Schutz des Lebensraums, der Tiere und Pflanzen dienen (Art 5 Z 3 leg cit).

Der Errichtung und dem Betrieb des Nationalparks Kalkalpen liegt das Ziel zugrunde, die für dieses Gebiet repräsentativen Landschaftstypen sowie die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume zu bewahren (Art III Abs 1 Z 3 leg cit).

Mit V der OÖ LReg LGBl-O 2005/58 wurde das Gebiet „Nationalpark OÖ Kalkalpen-Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengengebirge“ als „Europaschutzgebiet Nationalpark OÖ Kalkalpen“ bezeichnet. Gem § 1 Z 2 der V wurde der Nationalpark zum Teil des Gebiets von Gemeinschaftlicher Bedeutung gem Art 4 der RL 92/43/EWG des Rates v 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Fauna-Flora-Habitat-RL“) ausgewiesen. Gem § 3 Z 5 dieser V ist Schutzzweck des Gebiets ua die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Luchses.

Der getötete Luchs B 7 entstammt dem Luchsvorkommen des Nationalparks Kalkalpen. Ursprung der nunmehr wieder begrenzt auftretenden Luchspopulation im Nationalpark Kalkalpen ist ein in den letzten Jahren durchgeführtes Wiederansiedlungsprojekt, im Zuge dessen einzelne Luchse angekauft und im Nationalpark ausgesetzt wurden. Die unmittelbare Auswirkung der Erlegung des Luchses B 7 auf die Populationsgröße ist eine Reduktion um 1/6. Die tatsächliche Überlebenswahrscheinlichkeit der Population wurde durch den Abschuss des Luchses B 7 um 14% bei geringem Wachstum bzw um 6% bei starkem Wachstum bei insgesamt bereits unsicheren Aussichten verringert. Nach dem Verlust des Luchses B 7 kann das weiterhin betriebene Wiederansiedlungsprojekt nur durch die Anschaffung eines männlichen Luchses gesichert werden.

Für die Anschaffung und Aussetzung eines Luchses laufen Kosten in Höhe von insgesamt € 12.101,- auf.

Die Anbringung eines Halsbandsenders ist verpflichtend, um den Luchs aus der Schweiz nach Österreich ausführen zu dürfen. Die Anbringung eines solchen Halsbandsenders entspricht internationalem Standard.

Rechtlich würdigte das ErstG diesen Sachverhalt dahingehend, dass der kl Partei die Aufgabe zugeordnet sei, die Population gefährdeter Tiere zu bewahren. Um ihrer gesetzlich zugeordneten Aufgabe der Ge-

währleistung des Luchsbestands nachkommen zu können, sei die kl Partei daher verpflichtet, einen neuen männlichen Luchs anzuschaffen. Diese Anschaffungskosten würden aus dem laufenden Budget der kl Partei getragen, sodass sie unmittelbar Geschädigte sei. Daran ändere auch nichts, dass der Luchs B 7 außerhalb des Gebiets des Nationalparks erlegt wurde. Die kl Partei habe daher Anspruch auf Ersatz des Werts des neu zu erwerbenden Luchses sowie auf Ersatz der festgestellten Folgeschäden. Schutzzweck des § 181 f Abs 1 StGB sei der Erhalt einer lebensfähigen Population einer bestimmten Art in einem Gebiet sowie die Erhaltung von gesamten Ökosystemen. § 181 f Abs 1 StGB sei daher ein Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB.

Das **BerG** änderte dieses U im klagsabweisenden Sinn ab. Normzweck des § 181 f StGB sei der Umweltschutz und somit öffentliches Interesse. Ein bestimmter Personenkreis solle damit nicht geschützt werden. Deshalb sei die Bestimmung nicht als Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB zu qualifizieren. Auch die vom **ErstG** zitierten V enthielten weder an die **Bekl** gerichtete Verbote noch Gebote. Auch insoweit liege daher kein Schutzgesetz vor. Mangels Rechtswidrigkeitszusammenhangs zwischen der Bestimmung des § 181 f StGB und dem behaupteten Schaden liege nur ein mittelbarer, nicht ersatzfähiger Schaden vor. Auch mit dem Institut der Drittschadensliquidation lasse sich der Ersatzanspruch der kl Partei nicht begründen. Unmittelbar Geschädigte könnte allenfalls die Jagdberechtigte sein. Wilde Tiere wie der gegenständliche Luchs seien herrenlos und stünden grundsätzlich jedermann zur Aneignung frei. Als Jagdberechtigte jenes Reviers, in dem der Luchs B 7 von der **Bekl** erlegt wurde, sei nur sie berechtigt, durch Aneignung Eigentum am Luchs B 7 zu erwerben.

Die **Rev** sei zulässig, weil zu der Frage, ob aus den der Tätigkeit der kl Partei zugrundeliegenden Regelungen sich Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten, der durch die Tötung eines Tieres die der kl Partei obliegenden Aufgaben konterkariere, ableiten ließen, keine höchstgerichtliche **Rspr** vorliegt.

### Aus den Entscheidungsgründen:

Hierzu hat der **OGH** erwogen:

Die **Revision** ist aus dem vom **BerG** angeführten Grund zulässig; sie ist auch berechtigt.

1. Dem „Vermögen“ einer Person kommt kein absoluter Schutz zu (RIS-Justiz RS0022462). Ein reiner Vermögensschaden ist daher bei fahrlässiger Zufügung außerhalb (vor-)vertraglicher Beziehungen grundsätzlich nicht ersatzfähig (RIS-Justiz RS0023122). Anderes gilt, wenn sich die Rechtswidrigkeit des schädigenden Verhaltens aus der Rechtsordnung ableiten lässt, insb bei Schutzgesetzverletzungen, bei sittenwidrigem Verhalten des Schädigers (§ 1295 Abs 2 ABGB) sowie bei der Verletzung von vertraglichen oder vorvertraglichen Pflichten (RIS-Justiz RS0023122 [T 2]; RS0022813). Bei Schutznormübertretungen besteht eine Ersatzpflicht aber nur, wenn als Schutzzweck einer bestimmten Norm die Hintanhaltung eines über die Aufrechterhaltung absolut geschützter Rechtsposition hinausgehenden Interesses einer bestimmten Person an ihren vermögenswerten Interessen zu erkennen ist (RIS-Justiz RS0022813

[T 3]). Gehaftet wird nur für Schäden, die gerade in Verwirklichung jener Gefahr verursacht wurden, um deren Vermeidungswillen der Gesetzgeber ein bestimmtes Verhalten fordert oder untersagt. Dabei ist ein Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen der Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Bestimmung und einem eingetretenen Schaden etwa schon dann anzunehmen, wenn die übertretene Norm die Verhinderung eines Schadens wie des später eingetretenen bloß mitbezweckte (RIS-Justiz RS0022813 [T 11]).

2.1. Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB ist nicht nur ein Gesetz im formellen Sinn, sondern jede Rechtsvorschrift, die inhaltlich einen Schutzzweck verfolgt (RIS-Justiz RS0027415). Unter einem Schutzgesetz wird eine Vorschrift verstanden, die abstrakte Gefährdungsverbote normiert, die dazu bestimmt sind, die Mitglieder eines Personenkreises gegen die Verletzung von Rechtsgütern zu schützen (RIS-Justiz RS0027710). Dementsprechend kommt die Annahme eines Schutzgesetzes nicht in Betracht, wenn allein das öffentliche Interesse gewahrt werden soll und ein Individualschutz nur als Nebenwirkung auftritt; verfolgt eine Vorschrift in der Hauptsache andere Zwecke, ist sie daneben aber auch zum Schutz von Individualinteressen erlassen worden, so genügt dies aber grundsätzlich zur Bejahung des Schutzgesetzcharakters (RIS-Justiz RS0027710 [T 2]). Der Umstand, dass die ein bestimmtes Gebot oder Verbot aussprechenden konkreten Verhaltensnormen dem öffentlichen Recht angehören und nicht ausschließlich den Schutz der Rechte einzelner oder bestimmter Personenkreise bezwecken, steht ihrer Qualifikation als Schutzgesetze nicht entgegen (RIS-Justiz RS0027483).

2.2. Der Verstoß gegen ein Schutzgesetz verpflichtet nur insoweit zum Ersatz, als der Schaden aus der Verletzung eines Rechtsguts entstanden ist, zu dessen Schutz die Schutznorm erlassen worden ist (RIS-Justiz RS0027529; RS0027553). Dabei genügt, dass die Verhinderung des Schadens bloß mitbezweckt ist (RIS-Justiz RS0027553 [T 6]). Um herauszufinden, ob die jeweilige Vorschrift, die übertreten wurde, den im konkreten Fall eingetretenen Schaden verhindern wollte, ist das anzuwendende Schutzgesetz teleologisch zu interpretieren (RIS-Justiz RS0027553 [T 7]; RS0008775). Sowohl der Geschädigte als auch die Art des Schadens und die Form seiner Entstehung müssen vom Schutzzweck erfasst sein (RIS-Justiz RS0027553 [T 18]).

3.1. § 181 f StGB wurde mit **BGBI** I 2011/103 zur Umsetzung der **EU-RL** 2008/99/EG über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht eingeführt. Geschütztes Rechtsgut der genannten Bestimmung ist die Umwelt in ihren Erscheinungsformen als geschützte wildlebende Tier- oder Pflanzenart (*Manhart in Triffterer/Rossbau*<sup>1)</sup>/*Hinterhofer*, **Sbg Komm StGB** § 181 f Rz 6).

3.2. Der eurasische Luchs (*Lynx lynx*) ist in **Anlage IV** der **RL** 92/43/EWG des Rates v 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („**Fauna-Flora-Habitat-RL**“, **FFH-RL**), auf die § 181 f Abs 2 StGB verweist, aufgezählt.

3.3. Ein Schutz der Tier- und Pflanzenarten durch den Staat ist allerdings nur unter Einsatz von finanziellen

1) Anm: Richtig: *Rossbau*.

Mitteln möglich. Demgemäß legt Art 6 Abs 2 der FFH-RL fest, dass die MS die geeigneten Maßnahmen treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Die Kl wurde im Gefolge der Art 15 a B-VG-Vereinbarung BGBl I 1997/51 ua mit der Aufgabe gegründet, jene Maßnahmen durchzuführen, die dem Schutz des Lebensraums der Tiere und Pflanzen dienen. Nach § 6 der V der OÖ LReg LGBL 1997/113 ist Aufgabe der Kl ua, bedrohte Tierarten zu fördern und zu erhalten. Gem § 3 der V der OÖ LReg, mit der das Gebiet „Nationalpark OÖ Kalkalpen-Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge“ als „Europaschutzgebiet Nationalpark OÖ Kalkalpen“ bezeichnet wird (LGBL 2005/58), ist Schutzzweck des Gebiets ua die Erhaltung der Lebensräume des Luchses.

3.4. Bei dieser Sachlage ist aber davon auszugehen, dass das Töten geschützter Tierarten nicht nur deshalb rechtswidrig ist, weil ein ideelles Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung dieser Tierarten besteht, sondern auch deshalb, weil die – sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene bestehende – Verpflichtung zur Setzung von Maßnahmen zum Schutz dieser Tierarten für die öffentliche Hand einen nicht unwesentlichen finanziellen Aufwand bedeutet. Insoweit dient

§ 181 f StGB daher auch dem Schutz finanzieller Interessen derjenigen, die diesen Aufwand zu tragen hatten. Der Umstand, dass die Tötung des Luchses außerhalb des Nationalparkgebiets erfolgt ist, ändert daran nichts, ist doch festgestellt, dass der gegenständliche Luchs aus jener Population stammt, die in den Aufgabenbereich der kl Partei fällt. Darauf, ob dem Schädiger der Charakter der übertretenen Norm als Schutzvorschrift bekannt ist, kommt es nicht an (RIS-Justiz RS0117008).

3.5. Dabei kommt das Hauptargument gegen den Ersatz bloßer Vermögensschäden, nämlich die Gefahr einer unabsehbaren Ausuferung der Haftung (vgl RIS-Justiz RS0022638 [T 1]) im vorliegenden Fall nicht zum Tragen, weil nicht ein beliebiger Dritter als Kl auftritt, sondern gerade jener Rechtsträger, der durch Gesetz zum Schutz eben jener Tierpopulation eingerichtet wurde, in die die Bekl eingegriffen hat. Dass nach dem widerrechtlichen Abschuss des Luchses ein neues Exemplar dieser geschützten Tierart kostenpflichtig angeschafft werden muss, war auch durchaus vorhersehbar. Wenngleich die Kl nicht Eigentümerin des getöteten Luchses war, ist sie rechtlich doch zur Erhaltung von dessen Population verpflichtet, was ihre Stellung der eines Eigentümers annähert. [...]

5. Daher war in Abänderung des BerU das klagsstattgebende U des ErstG wiederherzustellen. [...]

#### Anmerkung:

Der dieser Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt hat große mediale Aufmerksamkeit erregt: Im Nationalpark Kalkalpen wird seit 2008 ein Wiederansiedlungsprogramm für Luchse betrieben. Ab dem Jahr 2012 verschwanden mehrere Luchskuder auf mehr oder weniger mysteriöse Art und Weise. Im Frühjahr 2015 wurde schließlich aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung in der Tiefkühltruhe eines Tierpräparators im Raum Linz der Kadaver des im Mai 2013 von der Bekl geschossenen Luchses B7 gefunden.

Nach der strafrechtlichen Verurteilung der Jägerin gem § 181 f StGB stellte sich im zivilgerichtlichen Verfahren die Frage, ob die nunmehr bekl Jägerin die Kosten eines Wiederbesatzes zu ersetzen hat.

#### Bloßer Vermögensschaden

Die Nationalparkverwaltung als Kl konnte ihr Klagebegehren nicht auf die Verletzung ihres Eigentumsrechts, also eines absolut geschützten Rechtsguts, stützen, da Luchse als Wildtiere herrenlos sind und so erst durch die Aneignung Eigentum entsteht. Zudem erfolgte der Abschuss außerhalb des Gebiets des Nationalparks. Es liegt daher ein bloßer Vermögensschaden vor, also ein Schaden, der im Vermögen des Geschädigten eintritt, ohne dass er aus der Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts resultieren würde. Solche Schäden sind grundsätzlich bei Verursachung außerhalb (vor-)vertraglicher Beziehungen nicht ersatzfähig.<sup>2)</sup> Ein Ersatz ist freilich bei sittenwidriger Zufügung oder bei Verletzung von Schutzgesetzen möglich. Die zentrale Frage in diesem Verfahren war daher, ob eine Schutzgesetzverletzung vorliegt, die die Bekl schadenersatzpflichtig macht.

#### Schutzgesetz iSd § 1311 Satz 2 ABGB

Die Rspr versteht unter Schutzgesetzen abstrakte Gefährdungsgebote, die bestimmte Personen bzw Personengruppen vor einer Verletzung ihrer Rechtsgüter schützen sollen.<sup>3)</sup> Der Begriff des Gesetzes ist idZ nicht im formellen, sondern im materiellen Sinn zu verstehen, dh es fallen bspw auch Verordnungen darunter. Die Rspr zieht etwa auch Bescheide als Schutzgesetze heran.<sup>4)</sup> Nach einhelliger Auffassung ist ein konkreter Schaden nur zu ersetzen, wenn er innerhalb des Schutzzwecks der übertretenen Norm liegt. Welche Interessen von einer Schutznorm konkret geschützt werden, ist im Einzelfall idR durch teleologische Interpretation zu eruieren.<sup>5)</sup> Wesentlich ist dabei, dass der Individualschutz nicht nur als Nebenwirkung auftreten darf, sondern dass der Gesetzgeber die konkrete Norm (auch) zum Schutz von Individualinteressen erlassen haben muss. Wie der OGH zutreffend ausgeführt hat, müssen sowohl Schaden als auch Geschädigter vom Schutzzweck der Norm erfasst sein.

#### Mögliche Schutzgesetze im interessierenden Zusammenhang

Grundsätzlich können im gegenständlichen Fall unterschiedliche Normen als Schutzgesetz herangezogen werden:

- 2) Dazu statt vieler *Welser/Zöchling-Jud*, Grundriss des Bürgerlichen Rechts II<sup>14</sup> Rz 1.352, 1.397 f.
- 3) Statt vieler siehe *E. Wagner in Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup> § 1311 Rz 9 mwN; *Schacherreiter in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 1311 Rz 9 (Stand 1. 10. 2016, rdb.at).
- 4) Dazu näher *E. Wagner in Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup> § 1311 Rz 9 mwN; *Reischauer in Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 1311 Rz 4 mwN; *Schacherreiter in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 1311 Rz 7 (Stand 1. 10. 2016, rdb.at).
- 5) *Reischauer in Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 1311 Rz 4; *E. Wagner in Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup> § 1311 Rz 10 mwN.



## 1. § 181 f StGB iVm der FFH-RL

Der OGH sieht in seiner E § 181 f StGB als Schutzgesetz an. Tatobjekt des § 181 f StGB sind ua die in Anh IV lit a der FFH-RL genannten Tierarten,<sup>6)</sup> darunter der eurasiische Luchs, wobei erforderlich ist, dass eine **erhebliche Menge** von Exemplaren dieser geschützten wildlebenden Tierart entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag getötet oder aus der Natur entnommen wird. Eine solche erhebliche Menge kann nach den Erläut<sup>7)</sup> „je nach Gefährdungsgrad“ bereits bei einem Exemplar vorliegen. Aufgrund der Bestandsgefährdung bei Abschuss des letzten Kuders ist dieses Tatbestandsmerkmal im vorliegenden Fall erfüllt.

## 2. OÖ JagdG und § 1 OÖ SchonzeitenV

Gem § 1 SchonzeitenV 2007<sup>8)</sup> dürfen „jagdbare Tiere [...] während der [...] Schonzeit weder gejagt noch gefangen noch getötet werden“. Die Schonzeit des Luchses ist nach dieser Bestimmung ganzjährig. Der Luchs ist somit ganzjährig geschützt und darf daher gem § 48 Abs 2 OÖ JagdG niemals gejagt, gefangen oder getötet werden.

## 3. § 28 Abs 3 OÖ NSchG 2001 und § 5 OÖ

## ArtenschutzV iVm der FFH-RL

Gem § 27 Abs 1 OÖ NSchG können freilebende nicht jagdbare Tiere unter weiteren Voraussetzungen durch V der LReg besonders geschützt werden. Welche Tiere jagdbar sind, wird aufgrund der Anl zu § 3 Abs 1 OÖ JagdG bestimmt. Nach dieser ist der Luchs in OÖ ein jagdbares Tier. Dies bedeutet, dass der Luchs grundsätzlich nicht durch das OÖ NSchG 2001 geschützt ist, da die jagdbaren Tiere nicht unter die Schutzbestimmungen des OÖ NSchG 2001 fallen.<sup>9)</sup>

Freilich sind nach § 27 Abs 4 Z 2 OÖ NSchG 2001 jedenfalls „alle im Anh IV der FFH-RL angeführten nicht jagdbaren Tierarten, die im europäischen Gebiet der MS der EU heimisch sind“, besonders geschützt. Diese Bestimmung widerspricht jedoch der FFH-RL: Gem § 1 Abs 3 dient das OÖ NSchG 2001 ausdrücklich auch der Umsetzung der FFH-RL. Die in deren Anh IV angeführten Tierarten sind jedenfalls streng geschützt, unabhängig davon, ob sie grundsätzlich jagdbar wären oder nicht. § 27 Abs 4 Z 2 OÖ NSchG 2001 ist daher RL-konform so zu interpretieren, dass alle in Anh IV der FFH-RL angeführten „streng geschützte[n] Tierarten“ (somit auch der Luchs) nach § 28 Abs 3 geschützt sind.<sup>10)</sup> Gem § 28 Abs 3 S 1 OÖ NSchG dürfen die „geschützten Tiere in allen ihren Entwicklungsformen [...] nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden“. § 28 Abs 3 OÖ NSchG stellt daher iVm der FFH-RL ebenfalls ein tragfähiges Schutzgesetz im interessierenden Zusammenhang dar.

**Schutzzweck der Normen**

Da wie bereits ausgeführt sowohl Schaden als auch Geschädigter vom Schutzzweck der Norm erfasst sein müssen, stellt sich die Frage nach dem Schutzzweck dieser Normen, gegen die die Bekl verstoßen hat.

## 1. Jagdgesetz und SchonzeitenV

§ 48 OÖ JagdG und die OÖ SchonzeitenV dienen dem Zweck der Wildhege nach § 3 JagdG und damit jenem

„der Entwicklung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstands und zum Schutze des Wildes gegen Raubwild, Raubzeug, Futternot und Wilderer“ (§ 3 Abs 2 JagdG). Wie beim Interesse an Naturschutz handelt es sich dabei um ein rein öffentliches Interesse, Individualinteressen können daraus nicht abgeleitet werden.

## 2. § 181 f StGB iVm der FFH-RL

§ 181 f StGB dient dem Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, wobei es auf den Erhaltungszustand der Art an sich ankommt.<sup>11)</sup> Dabei wird es nur auf die natürliche Vermehrungsmöglichkeit ankommen, die Möglichkeit des Aussetzens neuer Exemplare wird nicht zu berücksichtigen sein.<sup>12)</sup> Wenngleich § 181 f StGB primär in Umsetzung der RL 2008/99/EG über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht erlassen wurde, ist aufgrund des Verweises auf die FFH-RL in Abs 2 leg cit auch der Schutzzweck der FFH-RL mit zu berücksichtigen (dazu gleich näher).

## 3. OÖ NSchG 2001 und ArtenschutzV iVm der FFH-RL

Das OÖ NSchG 2001 hat nach seinem § 1 Abs 1 „zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz)“, wobei gem Abs 2 Z 2 leg cit insb „der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz)“ geschützt sind. Wesentlich ist, dass das OÖ NSchG 2001 nach seinem § 1 Abs 3 insb auch der Umsetzung der FFH-RL dient.

Sowohl iZm § 181 f StGB als auch iZm dem OÖ NSchG 2001 ist also maßgeblich auf den Schutzzweck der FFH-RL abzustellen. Die FFH-RL dient wie auch das OÖ NSchG zweifellos vorrangig dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz.

Der OGH stellt idZ in der gegenständlichen E aber zutreffend fest, dass ein „Schutz der Pflanzen- und Tierarten durch den Staat [...] nur durch den Einsatz von finanziellen Mitteln möglich“ ist:

Gem Art 6 Abs 2 FFH-RL sind die MS dazu verpflichtet, „die geeigneten Maßnahmen [zu treffen], um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Stö-

6) Siehe dazu Aicher-Hadler in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB §§ 181 f, 181 g Rz 2 f; Manhart in Trifflerer/Rosbaud/Hinterhofer, Sbg Komm StGB (29. Lfg 2013) § 181 f Rz 6.

7) 1392 BlgNR 24. GP 7.

8) Ergangen aufgrund des OÖ JagdG.

9) Schiffner/Matzinger, Das oberösterreichische Naturschutzrecht § 26 Anm 4.

10) In diesem Sinne wurde die FFH-RL auch in der ArtenschutzV umgesetzt, nach deren § 5 Z 3 „die im Anh IV lit a der FFH-RL genannten Tierarten, die in einem anderen Bundesland oder im europäischen Gebiet der MS der EU leben“, geschützt iSd § 28 Abs 3 OÖ NSchG 2001 sind.

11) Manhart in Trifflerer/Rosbaud/Hinterhofer, Sbg Komm StGB (29. Lfg 2013) § 181 f Rz 6.

12) Aicher-Hadler in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB §§ 181 f, 181 g Rz 13 mwN.



rungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“.

Bund und Land haben ihre entsprechende Verpflichtung auf die Kl übertragen. Zunächst schlossen Bund und Land gem Art 15 a B-VG die „Vereinbarung zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks“, BGBl I 1997/51. Mit dem OÖ NationalparkG (OÖ NPG), LGBl-O 1997/20, iVm der V Nationalparkerklärung „OÖ Kalkalpen“, LGBl-O 1997/112, wurde der Nationalpark schließlich errichtet. Mit der Errichtung und dem Betrieb des Nationalparks wurde mit § 15 Abs 1 OÖ NPG die Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen Gesellschaft mbH betraut.

In § 1 Abs 1 OÖ NPG wurde als eines der Ziele der Errichtung des Nationalparks festgelegt, „ein Schutzgebiet zu schaffen, in dem der Ablauf natürlicher Entwicklungen auf Dauer sichergestellt und somit gewährleistet wird, daß [...] 3. die für dieses Gebiet charakteristischen Landschaftstypen, die Ökosysteme von besonderer Eigenart, die dafür repräsentative Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer charakteristischen Lebensräume sowie vorhandene historisch bedeutsame Objekte und Landschaftsteile bewahrt werden [...]“.

Die in § 6 Abs 1 Z 2 der Managementplan-V LGBl-O 1997/113 vorgegebene Zielsetzung für das Wildtiermanagement im Nationalpark, autochtone und bedrohte Tierarten zu fördern und zu erhalten, soll gem Abs 2 Z 6 leg cit ua durch „bedarfsorientierte Förderungs- und Schutzprogramme“ verwirklicht werden. Mit § 3 Z 5 der V Europaschutzgebiet „Nationalpark OÖ Kalkalpen“, LGBl-O 2005/58, wird als „Schutzzweck des Gebiets“ ua die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Luchses festgelegt. Zusammenfassend ergibt sich also, dass

neben dem primären Schutzzweck des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz auch die finanziellen Interessen der Kl iZm der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines entsprechenden Luchs-Bestands im Nationalpark umfasst sind.

Dieser Schutzzweck betrifft freilich keine absolut geschützten Rechtsgüter der Kl. Der Schutzzweck eines Schutzgesetzes kann jedoch auch den **Schutz des bloßen Vermögens** bezwecken.<sup>13)</sup> Ein solcher Schaden am bloßen Vermögen liegt hier in Form der Verpflichtung zum Wiederbesatz durch die Kl vor, die beträchtliche finanzielle Aufwendungen mit sich bringt.

Der bloße Vermögensschaden der Kl (Kosten für den Wiederbesatz) ist daher vom Schutzzweck der von der Bekl verletzten Bestimmungen des StGB und des OÖ Naturschutzrechts iVm der FFH-RL umfasst.

Dass der Abschuss außerhalb des Nationalparks erfolgt ist, ist idZ irrelevant, da der Schaden eher direkt bei der Kl eingetreten ist.

#### Wichtiges Signal für Schutzgebiete

Der OGH hat mit dieser richtungweisenden Entscheidung jedenfalls einen maßgeblichen Beitrag zur Bestandssicherung im Europaschutzgebiet „Nationalpark OÖ Kalkalpen“ und hoffentlich auch für manche gefährdete Tierarten – auch in anderen Schutzgebieten – geleistet. Es bleibt zu hoffen, dass ua die „schwarzen Schafe“ in der Jägerschaft, denen es primär um repräsentative Trophäen geht, dieses Signal verstehen.

Rainer Weiß

13) E. Wagner in Schwimann/Kodek, ABGB<sup>4</sup> § 1311 Rz 8 mwN in FN 26.

